

2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrorganisationssatzung (FOS)

für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Georgsmarienhütte

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Feuerwehrorganisationssatzung (FOS) für die Freiwillige Feuerwehr in Stadt Georgsmarienhütte vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält die nachstehende Fassung:

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Georgsmarienhütte wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Im Bedarfsfall können bis zu zwei stellvertretende Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretende Stadtbrandmeister benannt werden. Sofern zwei stellvertretende Stadtbrandmeisterinnen oder zwei stellvertretende Stadtbrandmeister benannt sind, üben diese ihre Tätigkeit gleichberechtigt aus.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Georgsmarienhütte erlassene „Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 erhält die nachstehende Fassung:

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Im Bedarfsfall können bis zu zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister benannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder zwei stellvertretende Ortsbrandmeister benannt sind, üben diese ihre Tätigkeit gleichberechtigt aus.

- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Georgsmarienhütte erlassene „Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 5 erhält ab dem Abs. 2 die folgende Fassung:

- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der/den stellvertretenden Stadtbrandmeisterin/innen oder dem/den stellvertretenden Stadtbrandmeister/n
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes
 - d) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes
 - e) je einem gewählten Mitglied der jeweiligen Ortswehr als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (3) Sind für eine Ortsfeuerwehr zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister benannt, ist nur die erste stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. der erste stellvertretende Ortsbrandmeister Mitglied im Stadtkommando. Eine Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf die zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. den zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister ist nicht möglich.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe e) werden von den Mitgliedern der Ortsfeuerwehren aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren gewählt. Außerdem hat jede Ortsfeuerwehr eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Mitglieder der Ortsfeuerwehr nach Abs. 2 c) bis e) für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Vertreterin oder des Vertreters ist zulässig.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchst. e) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (7) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Georgsmarienhütte oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (8) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (9) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (10) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Georgsmarienhütte zuzuleiten.

§ 6 erhält ab dem Abs. 3 die folgende Fassung:

- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der/den stellvertretenden Ortsbrandmeisterin/innen oder dem/den stellvertretenden Ortsbrandmeister/n,
 - c) fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden von der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (6) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 8 und 9 entsprechend.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.
- (8) Es können Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger (Zug-, und Gruppenführer, Sicherheitsbeauftragter, Atemschutzgerätewart, Gerätewart, Kassenwart, Jugendfeuerwehrwart und Schriftwart) zu den Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

II. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 25.03.2021

Stadt Georgsmarienhütte

-DS-

Dagmar Bahlo
Bürgermeisterin